



Referat Personal
Bearb.: Marko Doktorowski
Marko.Doktorowski@uni-greifswald.de
Tel.: 420-1352, Fax: 420-1202

Hinweise zu Anträgen auf Überprüfung des Erfahrungsdienstalters bei außerhalb des öffentlichen Dienstes erbrachten Zeiten

Am 1. Juni 2021 ist das Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern (kurz: Besoldungsneuregelungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - BesNeuRG M-V) vom 11. Mai 2021 (GVObI. M-V S. 600) in Kraft getreten. Im Rahmen dieser Novellierung wurden unter anderem grundlegende Änderungen bei der Berechnung des Erfahrungsdienstalters vorgenommen.

Bis einschließlich 31.05.2021 war die Anrechnung von Beschäftigungszeiten auf das Erfahrungsdienstalter abhängig davon, ob die in einem hauptberuflichen Arbeitsverhältnis erbrachten Zeiten innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben wurden. Bei Ernennungen ab dem 01.06.2021 wird die Berücksichtigung hingegen davon abhängig gemacht, ob es sich bei den hauptberuflich erbrachten Zeiten um gleichwertige Tätigkeiten handelt oder die Tätigkeiten förderlich sind.

Auf Grundlage der Übergangsregelung des § 93 LBesG M-V n.F. können Beamtinnen und Beamte, **deren Erfahrungsdienstalter zwischen dem 1. August 2011 und dem 31. Mai 2021 festgesetzt worden ist, eine Überprüfung beantragen**.

Die Überprüfung ist darauf beschränkt, förderliche Zeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes, die bisher nicht auf das Erfahrungsdienstalter angerechnet werden konnten, nunmehr doch zu berücksichtigen. Die außerhalb des öffentlichen Dienstes fallende Tätigkeit ist für die dienstliche Tätigkeit förderlich, wenn mit dieser Tätigkeit verwertbare berufliche Erfahrungen für das Beamtenverhältnis erworben worden sind. Hierbei handelt es sich insbesondere um Berufszeiten, die für die Wahrnehmung der künftigen Dienstaufgaben von konkretem Interesse sind. Selbständige hauptberufliche Tätigkeiten werden von der Regelung erfasst. Ausgenommen sind Ausbildungszeiten. Da die bisher anerkannten Zeiten zwingend erhalten bleiben, kann es zu keiner Schlechterstellung kommen. Soweit bei Anwendung des bisherigen Rechts bereits der hiernach zulässige Umfang von fünf Jahren von Zeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeschöpft worden ist, kommt eine über diesen zeitlichen Umfang hinausgehende Berücksichtigung in den Überprüfungsverfahren nach § 93 LBesG M-V n.F. nicht in Betracht.

Die Überprüfung des Erfahrungsdienstalters kann innerhalb eines Jahres ab Einführung des BesNeuRG M-V, **muss also bis spätestens zum 31.05.2022 im Personalreferat beantragt werden**. Neben einem formlosen Antrag ist der

ausgefüllte und unterschriebene Vordruck zum Erfahrungsdienstalter 3291 im Personalreferat einzureichen.

Sofern dem Antrag ganz oder teilweise entsprochen wird, erfolgt rückwirkend **ab der Antragstellung** eine Änderung des Erfahrungsdienstalters.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an den o. a. Bearbeiter.